



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

Artenschutzfachbeitrag

Zur Feststellung potenziell vorkommender Artengruppen und zur Vermeidung von Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz

Im Zuge der

Aufnahme des Untersuchungsgebietes GML 56 in den Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, zur Umnutzung einer Gewerbebrache in ein Gewerbegebiet.

Erstellt im Auftrag von

Estelle Faber
Beuthstraße 26
13156 Berlin

Auftragnehmer

Das Naturschutzkollektiv
NLG Watermann
Kappan 7
14913 Jüterbog

01. Juni 2024,

Verfasser: Christian Watermann (NLG Watermann) & Moritz Swars (Sustineo - Nachhaltigkeitskonzepte und ökologische Baubegleitung)



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodik	3
3. Lage und grober Bestand des Planungsgebietes	5
4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrum	10
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
4.2.1 Eventuelle Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5. Flächenbegehung & Kartier Ergebnisse	14
5.1 Arterfassung der Vogelarten GML 56	15
5.2 Fledermäuse	16
5.3 Reptilien	17
5.4 Insekten	17
6. Potentielle Maßnahmen	17
6.1 Übersicht der Maßnahmen	18
6.2 Maßnahmenblätter	20
7. Fazit	24
8. Literatur	24
9. Anhang / Fotodokumentation	25



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach Angaben der Auftraggeber:in sind die Anlagen und Gebäude auf dem Untersuchungsgebiet unter der Aufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) errichtet und genutzt worden, welches seit dem 30. Juni 1990 rechtlich aufhörte zu existieren. Aufgrund der historischen Entwicklung und geduldeten Nutzung des Grundstücks und der Gebäudeanlagen, gab es bisher keine Eintragung des Geländes in den Bebauungsplan, obwohl bereits große Teile der Fläche versiegelt sind, Hallen und Gebäudestrukturen errichtet sind und gewerblich genutzt werden. Nach unserem Kenntnisstand ist das Untersuchungsgebiet im Flächennutzungsplan als "Wald" bzw. "Landwirtschaftliche" Fläche eingetragen.

Um dem Gelände eine aus artenschutzfachlicher Sicht, weitere und erweiterte Nutzung zu ermöglichen, ohne gegen Bundesnaturschutzrecht zu verstoßen, wurden die Kartierung und die Artenschutzprüfung beauftragt. Laut Aussagen der Auftraggeber:in sind die genaue Nutzung und etwaige Baumaßnahmen noch nicht bekannt. Laut B-Plan ist aber davon auszugehen, dass bis zu 80% der Fläche bebaut werden und offene Flächen versiegelt werden. (B-Plan GML 56)

Trotzdem handelt sich bei dem vorliegendem Artenschutzfachbeitrag um eine generelle Untersuchung und um keine spezielle Beurteilung für ein konkretes Bauvorhaben, oder eine direkt bedrohte Artgruppe, da nicht genau bekannt ist welche Objekte definitiv abgerissen oder umgenutzt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein. Für ein potenzielles Bauvorhaben sind naturschutzrechtliche Entscheidungen nach dem BNatSchG erforderlich, die nach § 69 Absatz 3 der BbgBO in die Baugenehmigung eingeschlossen sind. Daher gelten folgende rechtliche Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt.

Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

Methodisches Vorgehen

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

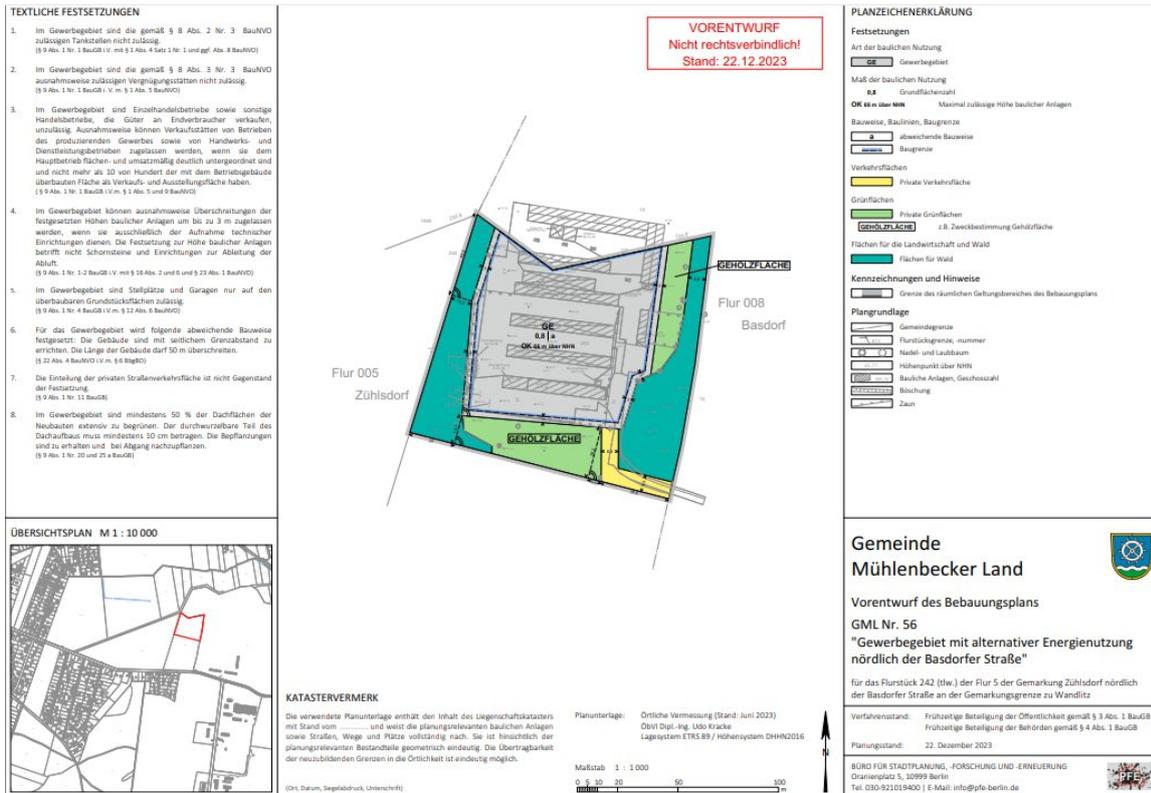
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

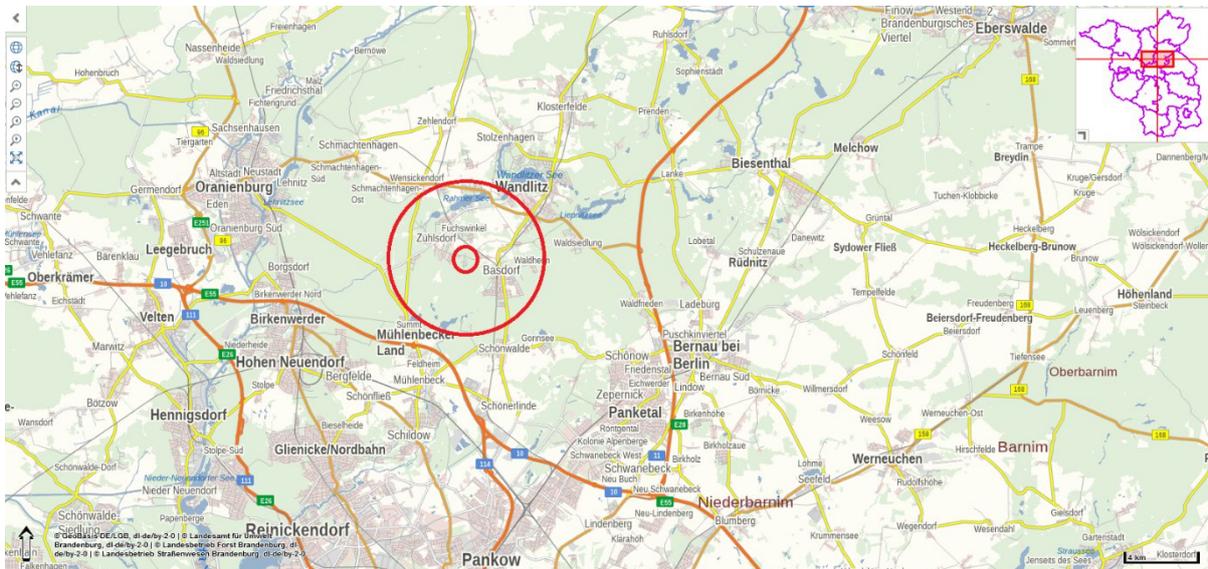
Im Zuge der beantragten Umnutzung des Geländes und Eintrag in den Bauplan des Geländes wird in diesem Fachbeitrag die ASP I, sowie Teile der ASP II durchgeführt.

3. Lage und grober Bestand des Planungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt ca. 30 Kilometer nördlich von Berlin (Karte 1+2) und teilt sich in zwei Bereiche, die nördlich und südlich der Zühlsdorfer Straße liegen (Karte 3). Aufgrund von drei separaten Änderungen der Bebauungspläne bezieht sich dieser Artenschutzfachbeitrag auf das Gebiet GML 56, also den nordwestlichen Teil, welcher zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört. Für diesen Artenschutzfachbeitrag und im Folgenden wird das Gelände mit der Adresse Zühlsdorfer Straße 22c beschrieben.



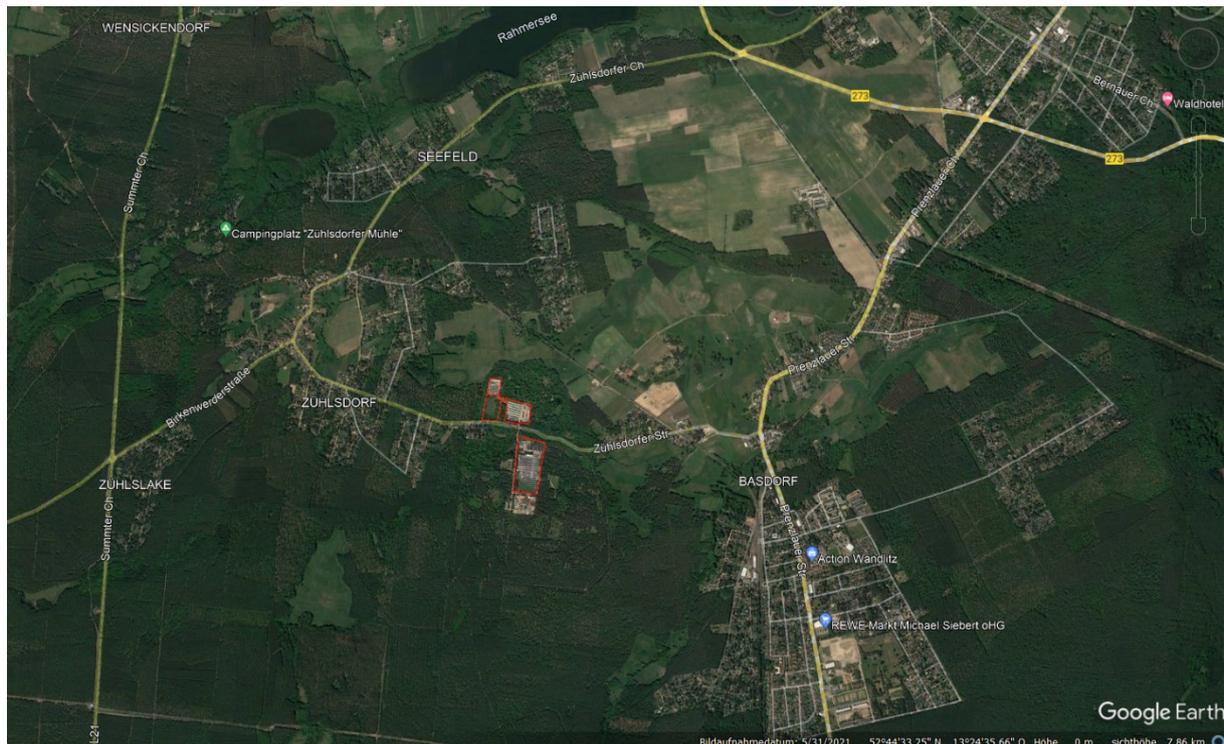
Die Koordinaten des Standorts lauten: 52.7213810903896, 13.410501480814327



Während der nordwestliche Teil oberhalb der Zühlsdorfer Straße, sowie der südlich liegende Teil des Untersuchungsgebietes zur Gemeinde Mühlenbecker Land und dem Ort Zühlsdorf (ca. 2.600 Einwohner:innen) gehören, liegt der nordöstliche Teil des Untersuchungsgebietes in der Gemeinde Wandlitz, Basdorf. Da das Objekt aus Artenschutzperspektive als zusammenhängendes Gebiet betrachtet



werden muss, ist auch dieser Teil in den Karten vorhanden, auch wenn dieser AFB sich auf den Bereich GML 56 bezieht. Das insgesamt knapp 11 ha große Untersuchungsgebiet liegt relativ zentral innerhalb des Naturparks Barnim und ist komplett vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westbarnim umschlossen, fällt jedoch selbst, bis auf eine Teilfläche, nicht in das LSG. Wie die gesamte Region im Nordosten ist auch dieser Landschaftsteil eiszeitlich geprägt und mit starken anthropogenen Einflüssen wie angrenzender Verkehrsinfrastruktur, Kiefern-Monokulturen und intensiver Landwirtschaft überzogen.



Karte 2: Quelle – Google Earth

Nordwestlicher Teil GML 56:

Der nordwestliche Teil des Geländes (GML 56 / Gemeinde Muehlenbecker Land) hat insgesamt eine Größe von ca. 2,2 ha. Der obere Abschnitt ist auf einer Fläche von 0,9 ha vollständig versiegelt und mit Unterständen, bzw. Carports und kleinere Hallen bebaut. Neben der Ablagerung von Erdaushub und anderem Schüttmaterial, stehen vor allem alte Kraftfahrzeuge und diverse Container auf dem Gelände. Angrenzend liegt ein Kiefernwald, sowie eine Offenfläche mit ca. 1,3 ha im Süden, die auch Teil des Landschaftsschutzgebiet Westbarnim ist (Karte 1a). Die Fläche ist in Teilen offen, aber die natürliche Sukzession hat hier bereits mit der Verbuschung begonnen.

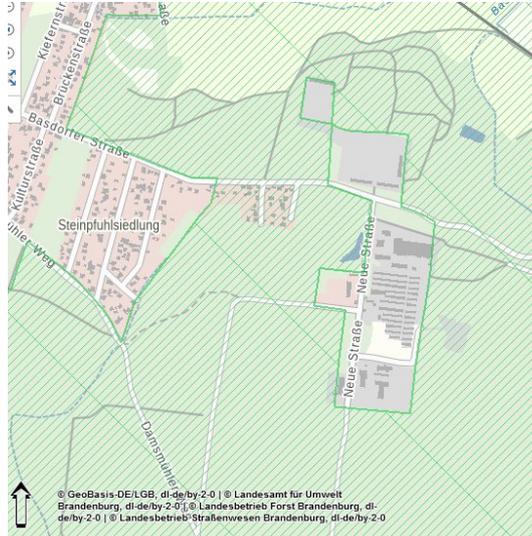
Auszug aus dem Pflanzeninventar der Offenfläche: Hasenklees, Königskerze, Nachtkerze, Taglichtnelke, Sandstrohlblume, Natternkopf, Rainfarn, Graukresse, Beifuß, Felsenfetthenne



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv



Karte 1a – Lage des Landschaftsschutzgebietes

Nordöstlicher Teil:

Der nordöstliche Teil (Gemeinde Wandlitz) mit ca. 2,18 ha ist vollständig versiegelt und ca. zur Hälfte mit Carports und Gebäudestrukturen bebaut. Der Rest der Fläche ist mit Beton versiegelt. Auch hier sind viele alte Kraftfahrzeuge, Container und Holzablagerung zu finden. Die Carports sind offen und stehen auf einer Holzkonstruktion, die Lebensräume für Halbhöhlenbrüter wie z.B. dem Hausrotschwanz bieten. Die Gebäude sind hingegen geschlossen und bieten diverse Strukturen und kleine Lebensräume für Vögel und Fledermäuse. Die angrenzenden Bäume und Sträucher bilden einen Saumbereich mit möglichen Lebensräumen, vor allem für die Avifauna.

Südlicher Teil:

Der südliche Teil (GML 2) ist mit knapp 6,6 ha der Größte, von dem ca. 4,8 ha versiegelte Fläche einnehmen. Hier sind auf ca. 2,6 ha der Fläche, Carports zu finden, die bereits mit Photovoltaik ausgestattet sind. Auch die größte Halle mit ca. 4000m² ist mit Photovoltaik auf dem Dach ausgestattet. Ferner gibt es diverse Gebäudestrukturen mit offenen Bereichen, aber auch Versteckmöglichkeiten und Nischen als Lebensräume. An den Randbereichen gibt es diverse ruderalen Lebensräume für Pflanzen und vereinzelt kleinere Aufschüttungen und bewachsene Saumbereiche zum östlich angrenzenden Wald. Neben der Baumreihe im Westen stehen Einzelbäume verschiedener Arten und Altersklassen auf dem Gelände. Das Offenland im Süden der Fläche hat eine Größe von ca. 1,8 ha und bietet potenzielle Lebensräume, insbesondere für die Zauneidechse und für Wiesenbrüter.

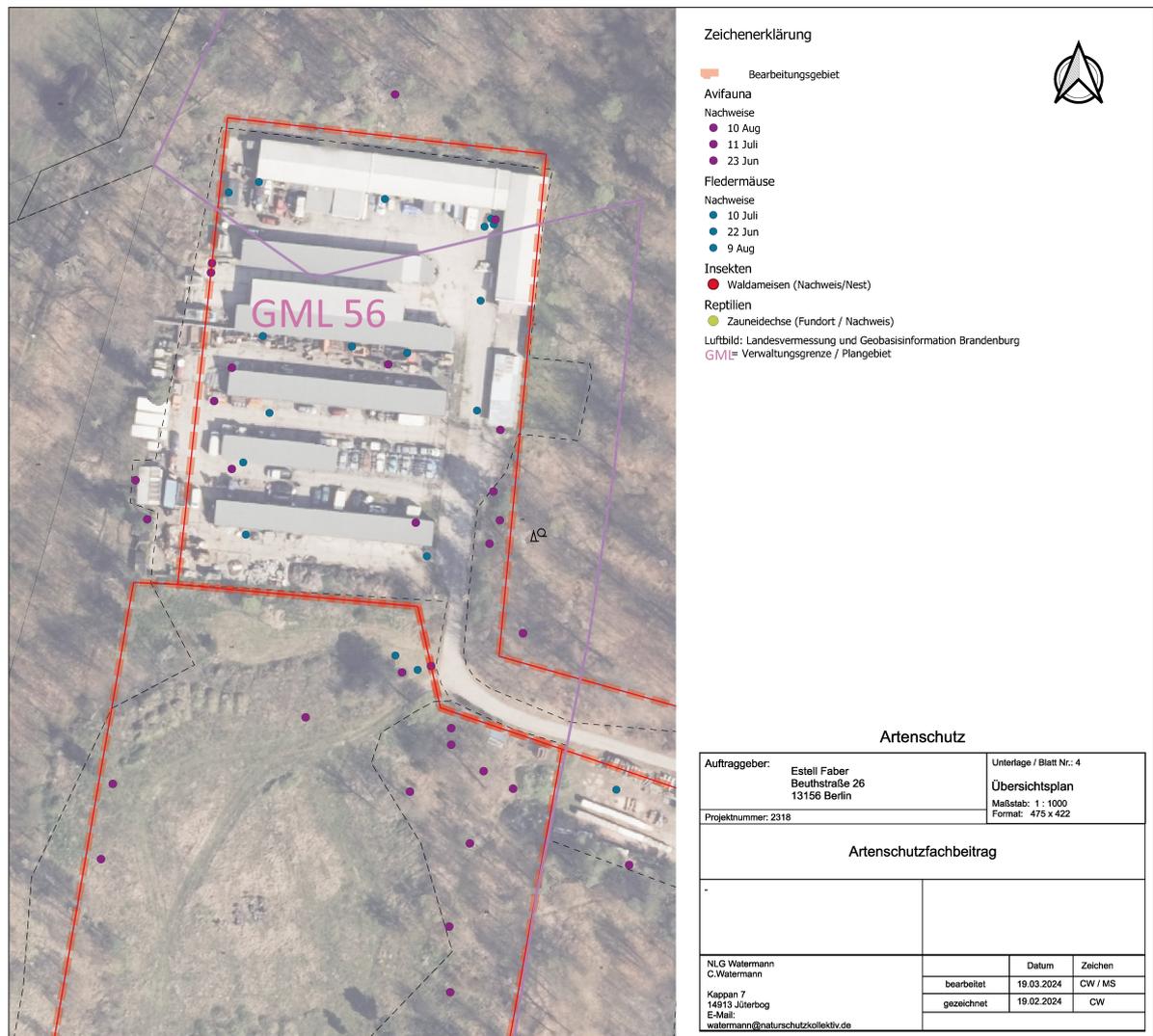
Auszug aus dem Pflanzeninventar: Hain-Salbei, Hasenklees, Königskerze, Nachtkerze, Taglichtnelke, Sandstrohlblume, Natternkopf, Rainfarn, Graukresse, Beifuß



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv



Karte 3 – Das Bearbeitungsgebiet

Die Biotopkartierung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2005 ordnet die versiegelten Flächen aller beschriebenen Standorte in folgende Kategorien ein:

- 12263: Einzelhausbebauung mit Waldbestand
- 12312: Industrie-, Gewerbe-, Handel-, und Dienstleistungsfläche mit geringem Grünflächenanteil
- 12322: Industrie-, Gewerbebrache mit geringem Grünflächenanteil

Die Offenfläche im Nordwesten der Zühlsdorfer Straße wird als "naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten frischer u./o. reicher Standorte", unter dem Code 08292 eingeordnet.

Die Offenfläche im südlichen Bereich wird unter dem Code 032491, als "sonstige ruderales Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzbedeckung < 10%)" beschrieben.



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

4.ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Anlass wurde für die Planfläche eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I mit den nachfolgenden Arbeitsschritten durchgeführt.

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrum

Zur Vorprüfung wurde am 04. Oktober 2023 eine Artenabfrage beim Landesamt für Umwelt Brandenburg gestellt. Anschließend wurde die Liste der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten des Messtisch Blattes (3246-SW) mit den oben beschriebenen Biotoptypen des Untersuchungsraums abgeglichen und eingegrenzt. Hieraus ergab sich die Eingrenzung auf die Artengruppen der Reptilien, Säugetiere (Fledermäuse) und Brutvögel.

Europäische Brutvogelarten:

Das LFU Brandenburg meldete am 26.10.2023 zurück, dass für das Untersuchungsgebiet keine Daten für Brutvögel vorliegen. Mit einem Puffer von 1.000 Metern, liegen lediglich 3 Sichtbeobachtungen vom Rotmilan vor. Aufgrund der Struktur des Plangebietes würde sich das Gebiet mit seinen Saumbereichen zum Wald und Offenflächen vor allem als Jagdrevier, und in Teilen als mögliches Brutrevier anbieten. Die Ergebnisse der Begehungen sind in Abschnitt 5 dargelegt.

Fledermäuse:

Bis zum 31.Oktober lag vom LFU keine Rückmeldung zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist ein Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich.

Reptilien:

Bezüglich des Vorkommens von Reptilien wurden vom LFU Brandenburg Altdaten bereitgestellt, die lediglich auf ein Vorkommen der Waldeidechse zwischen den Untersuchungsgebieten hinweist. Die Altdaten und Lebensraumtypen lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zaun- oder Waldeidechse als möglich erscheinen. Die Ergebnisse der Begehung sind in Abschnitt 5.3 zu finden.



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv



Karte 4 – Ergebnis der Artenabfrage beim Landesumweltamt

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutz Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigung zur Entwicklung einer gewerblichen Nutzung des Planungsgebietes, bzw. Eintragung in den Bauplan. Von den bereits stattfindenden Aktivitäten gehen sowohl anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus. Baubedingte Wirkfaktoren würden auf verschiedene Arten Auswirkungen haben.

4.2.1 Eventuelle Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme und bauliche Veränderungen

Bisher sind laut der Auftraggeberin keine konkreten Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet geplant. Sollten Baumaßnahmen beantragt werden, sind vor allem die noch unversiegelten Flächen und die vorhandenen Gebäudestrukturen von erheblichen baubedingten Wirkfaktoren betroffen. Hierunter



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

fallen jegliche bauliche Änderungen sowie die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen, die unter Umständen, bedeutende Habitate- und Habitatflächen streng- und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen würde, als auch die Veränderung oder der Abriss der bestehenden Gebäudestrukturen, die ein potenziellen Lebensraum für diverse Fledermausarten darstellen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen. Da die zu erwartenden Lärmimmissionen im Zuge potentieller Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen, und die bereits stattfindenden Aktivitäten auf dem Untersuchungsgebiet bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus, müssten aber vertieft geprüft werden.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm-, können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle wären im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da aber kein konkretes Bauvorhaben bekannt ist, sind optische Störungen auf die in diesem Fall relevanten Arten nicht zu erwarten. Die bereits vorhandenen optischen Störungen stellen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung dar.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben der Eintragung der Fläche in den Bebauungsplan sind zunächst keine direkten Eingriffe in die bestehenden Gehölze, Saumbereiche, Gebäudestrukturen oder eine relevante Versiegelung und Zerstörung von Habitatstrukturen zu erwarten. Die vorhandenen Gehölze und Gebäudestrukturen bieten auf der versiegelten Fläche jedoch diverse Lebensräume und sollten bei Veränderung der Anlagen vertieft geprüft werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung



Die Zerschneidung der Landschaft bedeutet die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente, oder auch technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung von Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen immer dann einen negativen Einfluss dar, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Als Teil des Naturpark Barnims, in Angrenzung an das LSG Westbarnim und in Nähe zu relevanten zusammenhängenden Waldflächen, ist die Umgebung des Untersuchungsgebietes als Habitatverbund generell von Bedeutung. Durch die vorhandenen Gebäude und Straßen gibt es bereits vorhandene Wanderbarrieren, die aber als gering einzustufen sind. Sollte aufgrund der Eintragung in den Bauplan allerdings eine Zunahme des Verkehrsaufkommens erfolgen, ist von einer größeren Gefahr für Amphibien, Reptilien und anderen Säugetiere auszugehen, die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen, oder die angrenzenden Straßen nutzen. Durch die bereits vorhandene Zerschneidungswirkung sind in diesem Bereich, durch eine Eintragung des Gebiets in den Bebauungsplan aber keine erheblichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen bereits durch die gewerbliche Nutzung des Gebietes. Durch Lärm kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden. Die bereits aktive Nutzung des Gebietes führt in den verschiedenen Teilen des Untersuchungsgebietes zu unterschiedlicher Lärmbelastung. Es kann generell von einer momentanen sehr heterogenen und unterschiedlichen Lärmbelastung ausgegangen werden, die aber auch generell als moderat bis niedrig einzustufen ist. Neben Lärm durch etwaige Holz- und Metallverarbeitung, sowie handwerkliche Arbeiten, handelt es sich vor allem um Lärm durch vereinzelnde LKW-An- und Ablieferungen, die keine artenschutzrechtlichen Gefährdungen darstellen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch optische Lichtreize von der Geländebeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Bei der bisherigen Umsetzung der Betriebstätigkeiten der unterschiedlichen Gewerbetreibenden, ist eine geringe Lichtverschmutzung festzustellen. Generell sind aber auch im aktuellen Betrieb Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beachten, damit die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfällt. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen. Eine veränderte, oder großflächige Beleuchtung des Untersuchungsgebietes könnte die Nutzung vorhandener Lebensräume und die wertvollen Saumbereiche zum Wald in ihrem ökologischen Wert einschränken.



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht durch gewerbliche Tätigkeiten in geringem Maße. Während der Begehungen wurden keine Kollisionen oder tote Tiere entdeckt. Das bisherige Kollisionsrisiko erscheint am höchsten bei Amphibien und Reptilien, welche eventuell die Offenfläche im Nordwesten als Winterquartier, und den Teich im Nordwesten als Sommerquartier nutzen könnten. Eine konkrete Population oder Nachweise konnten allerdings nicht erbracht werden. Es gibt einen nur geringen Anteil an Fenster-Fläche oder andere Gebäudestrukturen, die für Vögel eine Gefahr darstellen. Die größte Gefahr geht von durchfahrenden Kraftfahrzeugen aus, vor allem auf der Zühlsdorfer Straße, zwischen den Teilflächen. Auf dem Betriebsgelände selbst wird mit relativ geringen Geschwindigkeiten verkehrt.

Betriebsbedingte Gefährliche Stoffe:

Betriebsbedingte Gefährliche Stoffe stellen keine akute Bedrohung für eine der untersuchten Artengruppen dar, sondern sind eher im Bezug der Grundwasserreinheit und Gewässerfürsorge zu betrachten.

Temporäre Lebensräume:

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung des Geländes, entstehen immer wieder temporäre Lebensräume, wie zum Beispiel Erdhaufen, Holzablagerungen und Totholzhaufen, ephemere Kleingewässer, oder temporäre Lebensräume z.B. in alten Autos. Dies kann zu etwaigen, aber wahrscheinlich schwer vermeidbaren Gefahren für einzelne Arten während des Betriebsablaufs führen.

5. Flächenbegehung & Kartier Ergebnisse

Aus der projektspezifischen Aufgabenstellung ergibt sich ein zu betrachtendes Artenspektrum aus Vögeln, Reptilien und Säugetieren, speziell Fledermäuse. Insgesamt wurden neun (9) Kartiergänge zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten durchgeführt. Zur Erfassung der Fledermausarten wurde ein Fledermausdetektor (Echometer Touch 2 Pro), sowie weitere übliche Hilfsmittel wie Ferngläser und ein Spektiv verwendet.

Begehungsdatum	Artgruppe(n)	Funde Ja/Nein
22.06.2023	Fledermäuse	Ja
23.06.2023	Brutvögel / Reptilien	Ja / Nein
10.07.2023	Fledermäuse	Ja
11.07.2023	Brutvögel / Reptilien	Ja / Nein
07.08.2023	Reptilien	Nein
09.08.2023	Fledermäuse	Ja
10.08.2023	Brutvögel / Reptilien	Ja / Nein
21.02.2024	Winterquartier Fledermäuse	Nein
20.03.2024	Brutvögel	Ja



5.1 Arterfassung der Vogelarten GML 56

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurden Begehungen auf dem Gelände innerhalb der frühen Morgenstunden, bis zum Mittag durchgeführt. Innerhalb der Gruppe der so genannten "Allerweltsarten" wurden neben den meist ansitzenden Individuen auch Brutnester des Hausrotschwanzes auf der südlichen Teilfläche entdeckt. Insgesamt wurden 26 verschiedene Arten beobachtet, die teilweise auf dem Gelände Brüten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit, zum Großteil in den angrenzenden Lebensräumen ihren Hauptlebensraum haben. Die vorhanden menschlich geschaffenen Strukturen (Paletten Stapel, Holzhaufen, Autowracks, etc.) bieten gute Möglichkeiten für Halbhöhlenbrüter wie z.B. den Hausrotschwanz und Bachstelze.

Folgende Liste gibt einen Überblick über die beobachteten Arten und deren Schutzstatus, sowie Status im UG, soweit im Rahmen dieses Artenschutzfachbeitrags möglich zu beurteilen.

Gefährdungstufen der Roten Liste:

0 ausgestorben oder verschollene Arten

1 vom Aussterben bedrohte Arten

2 stark gefährdete Arten

3 gefährdete Arten

R extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Beschränkung

V Arten der Vorwarnliste

G Gefährdung ist anzunehmen

D Einstufung ist nicht ausreichend

§ - besonders geschützt

§§ - streng geschützt

* ungefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSch G	RLD 16	RLBB 2019	Anhang I VSRL	Status im UG
Amsel	Turdus merula	§	*			Brutvogel
Bachstelze	Motacilla alba	§	*			Brutvogel
Baumpieper	Anthus trivialis	§	3	V		Brutvogel
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	§	*			Brutvogel
Buchfink	Fringilla coelebs	§	*			Brutvogel
Buntspecht	Dendrocopos major	§	*		X	Brutvogel
Eichelhäher	Garrulus glandarius	§	*			Brutvogel
Fitis	Phylloscopu	§	*			Brutvogel



	s trochilus					
Girlitz	Serinus serinus	§	*	V		Brutvogel
Goldammer	Emberiza citrinella	§	V			Brutvogel
Grünspecht	Picus viridis	§§	*			Brutvogel
Hausrot-schwanz	Phoenicurus ochruros	§	*			Brutvogel
Gartenrot-schwanz	Phoenicurus phoenicurus	§	V			Brutvogel
Hausperling	Passer domesticus	§	V			Brutvogel
Kohlmeise	Parus major	§	*			Brutvogel
Kolkrabe	Corvus corax	§	*			Überflug
Mauersegler	Apus apus	§	*			Brutvogel
Mönchsgras-mücke	Sylvia atricapilla	§	*			Brutvogel
Neuntöter	Lanius collurio	§	*	3	X	Brutvogel
Pirol	Oriolus oriolus	§	V			Brutvogel
Rauchschwal-be	Hirundo rustica	§	3	V		Jagdrevier
Ringeltaube	Columba palumbus	§	*			Brutvogel
Singdrossel	Turdus philomelos	§	*			Brutvogel
Waldlaub-sänger	Phylloscopu s sibilatrix	§	*			Brutvogel
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§	*			Brutvogel
Zilpzalp	Phylloscopu s collybita	§	*			Brutvogel

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse wurden insbesondere auf der Fläche im südlichen Gebiet beobachtet. Hier konnten mit Hilfe von Fledermausdetektoren 10 verschiedene Arten beobachtet werden. Hier ist mit Sicherheit festzustellen, dass die Fledermäuse das Gelände sowohl als Jagdrevier, als auch Lebensstätte nutzen. Der B-Plan bedingte Totalverlust der vorhandenen Gebäudestrukturen bedarf insbesondere auf der südlichen Fläche eine tiefergehende Untersuchung. (Siehe Maßnahmenplanung)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSch G	RLD 16	FFH Anhang II / IV	Status um UG
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	§	3	IV	vereinzelt
Braunes Langohr	Plecotus auritus	§	3	IV	vereinzelt
Graues Langohr	Plecotus austriacus	§	1	IV	vereinzelt
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	§	V	IV	häufig
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	§		IV	häufig
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	§	*	IV	vereinzelt
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	§	*	IV	vereinzelt
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§	*	IV	vereinzelt
Zweifarb- fledermaus	Vespertilio murinus	§		IV	vereinzelt
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§	*	IV	häufig

Lebensraum Wald

Lebensraum Kulturlandschaft / Gebäude

Lebensraum gemischt

5.3 Reptilien

Während der neun Begehungen wurde aus der Artengruppe der Reptilien keine Exemplare gesichtet.

5.4 Insekten

Hügelbauende Waldameisen

Im übergreifenden Untersuchungsgebiet befinden sich geschützte Ameisenvölker. Die Ameisen sind abhängig von guten Lichtverhältnissen und Nahrungsbäumen. Daher sind sämtliche Arbeiten die das Umfeld der Waldameisen verändern zu unterlassen. Sind Veränderungen vorgesehen können die Waldameisen von einem geprüften Ameisenheger im Zeitraum von April bis Juli umgesiedelt werden.

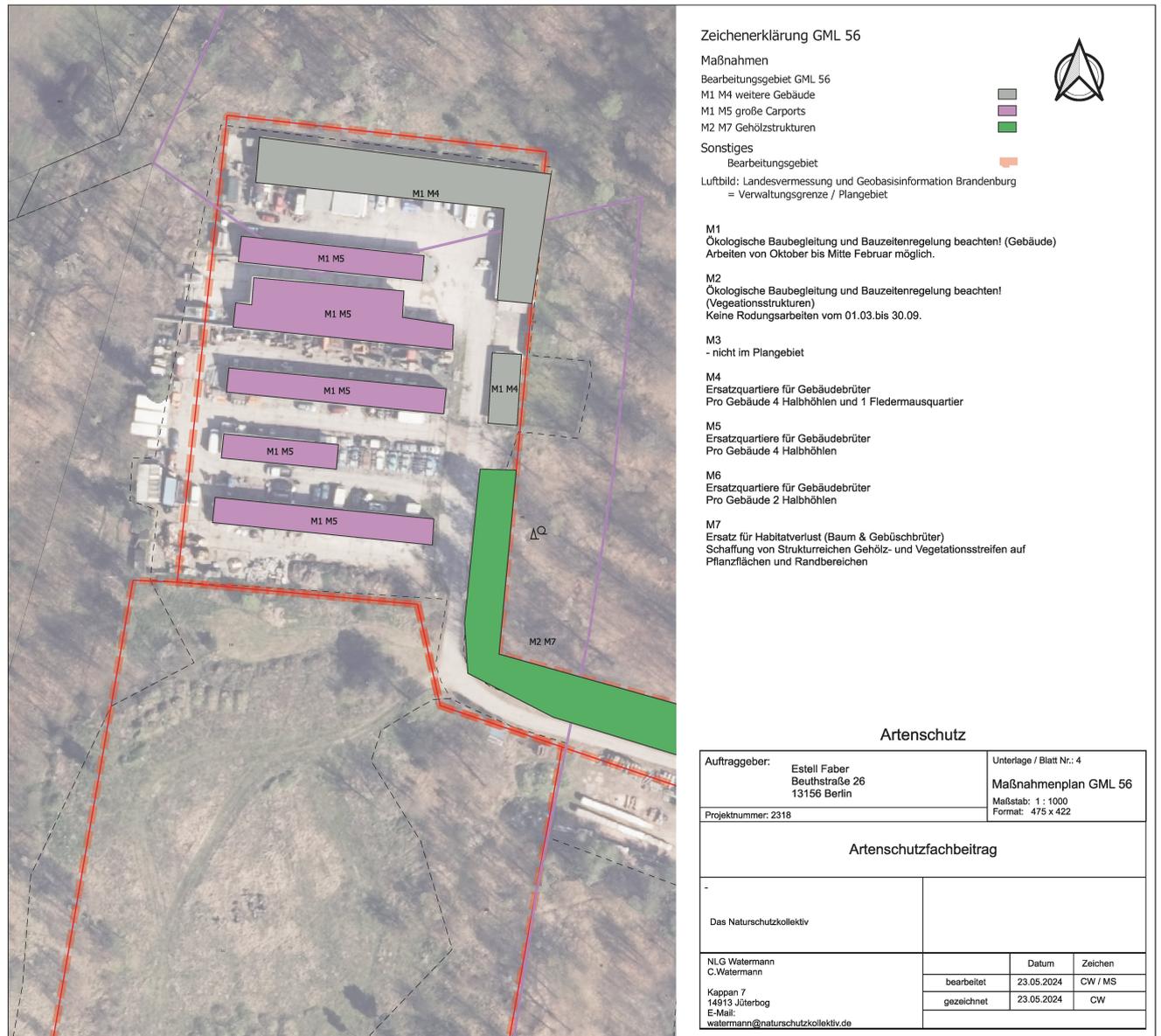
6. Potentielle Maßnahmen

Nach Rücksprache mit der Auftraggeber:in wurden für das Untersuchungsgebiet die potenziellen Maßnahmen M1 - M7 entwickelt, die bei einer Umnutzung des Geländes gemäß des B-Planes als Ersatz-, bzw. Ausgleichsmaßnahme angewendet werden können. Da bisher keine konkreten Abbrucharbeiten oder Bauvorhaben angezeigt wurden, sind die Maßnahmen als theoretische Maßnahmen zu betrachten,



die bei konkreten Bauvorhaben überprüft werden sollten. Die derzeitige Bebauungsplanung sieht einen möglichen Totalverlust sämtlicher Lebensstätten vor.

6.1 Übersicht der Maßnahmen



Karte 5: Maßnahmenplan für den B-Plan GML 56

M1:

Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung beachten! (Gebäude) Arbeiten von Oktober bis Mitte Februar möglich.

M2:

Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung beachten! (Vegetationsstrukturen) Keine Rodungs- und Gehölzarbeiten vom 01.03 bis 30.09.



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

M3:

Ersatz / Ausgleich für Wochenstuben- und Mauerseglerquartiere
Erschließung des alten Wachturms im Nord-Westen des Plangebietes
4 Großraumquartiere für Fledermäuse
4 Nisthilfen für Mauersegler
1 Herstellung von Einflugmöglichkeiten
1 Sicherung gegen Raubwild & Tauben

M4:

Ersatzquartiere für Gebäudebrüter
Pro Gebäudeabbriss 2 Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen und 1 Fledermausquartier

M5:

Ersatzquartiere für Gebäudebrüter
Pro Gebäude 2 Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen

M6:

Ersatzquartiere für Gebäudebrüter
Pro Gebäudeabbriss 2 Halbhöhlen

M7:

Ersatz für Habitatverlust (Baum & Gebüschbrüter)
Schaffung von strukturreichen Gehölz- und Vegetationsstreifen auf Pflanzflächen und Randbereichen



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

6.2 Maßnahmenblätter

Bezeichnung des Vorhabens B-Plan GML 56 Zühlsdorf	Maßnahmenblatt für betroffene Artengruppen	Maßnahmenblattnummer 01
Artengruppe Höhlenbrüter / Halbhöhlenbrüter z.B. Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise, Mauersegler, Bachstelzen		
Schutz- und Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach Anh. IV FFH-RL bzw. Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit Die betroffenen Arten sind typische, störungsunempfindliche Brutvögel der Gehölze und Gebäude.		
Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG		
<u>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u> Lage der Eingriffe und Maßnahmen sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen. (A= Ausgleich, E= Ersatz, V = Vermeidung; CEF = vorgezogener Ausgleich) M1 Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung für Gebäude (V) (Arbeiten von Oktober bis Mitte Februar möglich) M2 Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung für Vegetation (V) – Keine Rodungs- und Gehölzarbeiten von 01.03.-30.09. M3 Herstellung & Anbringung von Nisthöhlen & Nistkästen (CEF) M4 Ersatzquartier für Gebäudebrüter, 2 Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen, 1 Fledermauskasten (E) M5 Ersatzquartier für Gebäudebrüter, 2 Halbhöhlenkästen, 2 Höhlenkästen (E) M6 Ersatzquartier für Gebäudebrüter, 2 Halbhöhlenkästen (E) M7 Ausgleich von Habitatverlust (Lebensraum & Nahrungshabitate)		
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Eine Tötung von Brutvögeln, insbesondere Nestlingen und noch nicht flüggen Jungvögeln, kann ausgeschlossen werden, da die Bauzeitenregelung die Bauzeitfreimachung regelt. Potentielle Standorte werden vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert.		



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauzeit ist das Vorhabengebiet frei von Höhlen-, oder Halbhöhlenbrütern. (M1-M2) Eine Störung entsprechender Arten bezieht sich somit lediglich auf das unmittelbare Umfeld. Durch den Baustellenbetrieb sind zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen zu erwarten, die durch einen höheren Anteil an starken, kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet sind, welche wiederum zu einer erhöhten Reizentwicklung auf störungsempfindliche Brutvogelarten führen können. Darüber hinaus treten visuelle Störungen und auch in geringem Maße durch stoffliche Emissionen hervorgerufene Störungen auf. Dies kann zu einer erheblichen Störung der Brutvögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen sowie Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen werden die baubedingten Beeinträchtigungen durch festgelegte Bauzeiten auf ein Minimum reduziert.

Bei den Brutvögeln im UR besteht durch die bisherige Nutzung eine gewisse Gewöhnung an Störungen. In der Regel werden Personen- und normale Fahrzeugbewegungen (auch größerer Fahrzeuge) von den meisten zu erwartenden potenziell vorkommenden Brutvögeln toleriert.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist anlagebedingt unvermeidbar. Im Zuge zukünftiger Bauvorhaben werden neue Strukturen (Grünflächen) und Nistmöglichkeiten geschaffen, welche zukünftig die ökologischen Funktionen der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten (Meisen, Rotschwänzchen, Sperlinge) kompensieren können. M3-M7

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ja nein

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

zur Funktionssicherung

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

(fachlich geeigneter und zumutbarer Vorkehrungen)

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind
- sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt

Bezeichnung des Vorhabens B-Plan GML 56 Zühlsdorf	Maßnahmenblatt für betroffene Artengruppen	Maßnahmenblattnummer 02
Artengruppe Fledermäuse z.B. Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Fransenfledermaus		
Schutz- und Gefährdungstatus <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach Anh. IV FFH-RL bzw. Anh. I VS-RL<input type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit Die betroffenen Arten sind typische, störungsempfindliche Fledermäuse der Gehölze und Gebäude.		
Verbreitung im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich		
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG		
<u>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u> Lage der Eingriffe und Maßnahmen sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen. (A= Ausgleich, E= Ersatz, V = Vermeidung; CEF = vorgezogener Ausgleich) M1 Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung für Gebäude (V) (Arbeiten von Oktober bis Mitte Februar möglich) M2 Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung für Vegetation (V) – Keine Rodungs- und Gehölzarbeiten von 01.03.-30.09. M7 Ausgleich von Habitatverlust (Lebensraum & Nahrungshabitate) (A)		
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Eine Tötung von Fledermäusen, insbesondere innerhalb der Bauzeitenregelung, kann minimiert werden, da die potentiellen Standorte vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen		



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert werden. Winterquartiere, falls zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt, sind zu schützen.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauzeit ist das Vorhabensgebiet frei von Wochenstuben und aktiven Tieren. Eine Störung entsprechender Arten würde sich somit lediglich auf die, bisher nicht bekannten und nicht zu erwartenden Winterquartiere beziehen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist anlagebedingt unvermeidbar. Im Zuge zukünftiger Bauvorhaben werden neue Strukturen (Grünflächen) und Nistmöglichkeiten geschaffen, welche zukünftig die ökologischen Funktionen der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der meisten Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) kompensieren können. M3 & M7

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt ja nein

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ja nein

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung

zur Funktionssicherung

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
(fachlich geeigneter und zumutbarer Vorkehrungen)

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind

sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt



Bearbeitungsgebiet:
GML 56

NLG Watermann

Naturschutz | Landschaftspflege | Gutachten
Das Naturschutzkollektiv

7. Fazit

Aufgrund des bereits hohen Anteil versiegelter Fläche und der vorhandenen anthropogenen Störungen (Betriebsabläufe, Gebäudenutzung, etc.) sehen wir aus artenschutzfachlicher Sicht, bei Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen, keine Bedenken, die bereits intensiv genutzte Fläche in den Bebauungsplan aufzunehmen, sowie den Bereich weiterhin gewerblich zu nutzen. Aus Artenschutzperspektive wäre eine landschaftspflegerische Entwicklung der nicht versiegelten Flächen und gezielte Installation von Nisthilfen gewinnbringend.

Dem möglichen B-Plan bedingtem Totalverlust der vorhandenen Habitatstrukturen für Fledermäuse und Brutvögel ist mit entsprechenden Vermeidungs-, Ersatz-, und Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen.

8. Literatur

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl . I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGB L . I S 3434)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDEN E.V. - DIE ZAUNEIDECHSE - REPTIL DES JAHRES 2020. ISBN: 978-3-945043-28-8.

JEDICKE, E (2020): ARTENSCHUTZ RECHTLICHE PFLICHTEN, FACHLICHE KONZEPTE, UMSETZUNG IN DER PRAXIS

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): ROTE LISTE DER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS



9. Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Zauneidechsen-Fund am 07.08.2023 (GML2)



Foto 2: TG Nord, Blickrichtung Norden (GML 56)



Foto 3: TG Nord, Blickrichtung Süd-Westen (GML 56)



Foto 4: TG Nord, Blickrichtung Osten, Potential für Halbhöhlenbrüter (GML 56)



Foto 5: TG Nord, Blickrichtung Nord-Osten, Potential für Reptilien und Offenlandbrüter sowie Jagdrevier für Fledermäuse (angrenzend an GML 56)



Foto 6: TG Nord, Blickrichtung Süden, Potential für Höhlen und Halbhöhlenbrüter, Im Hintergrund die Waldparzelle zwischen Grünland und Schleppdächern -> Laubmischwald mit alten Bäumen und Höhlenbäumen (angrenzend an GML 56)



Foto 7: TG Nord, Blickrichtung Norden, Halbhöhlenbrüter nutzen oft Paletten- und Holzstapel (Wandlitz)



Foto 8: TG Nord, Blickrichtung Norden, Neststandort 1 Hügelbauende Waldameise (Wandlitz)



Foto 9: TG Nord, Potential für Höhlen und Halbhöhlenbrüter (Wandlitz)



Foto 10: TG Süd, Blickrichtung Süden, westlicher Rand mit Carports und Gehölzstreifen -> Sichtung mehrerer Trauerschnäpper im Brutgeschehen (GML 2)



Foto 11: TG Süd, Blickrichtung Süd-Osten, Darstellung der Nutzung (GML 2)



Foto 12: TG Süd, kleines Gebäude mit guten Spaltenquartieren für Fledermäuse (GML 2)



Foto 13: TG Süd, Blickrichtung Süden, Carport / Schleppdach mit vielfältigen Nistmöglichkeiten für Vögel (GML 2)



Foto 14: TG Süd, Nest vom Hausrotschwanz unter Schleppdach das auf Foto 13 zu sehen ist (GML 2)



Foto 15: TG Süd, Blickrichtung Süd-Ost, Grünland auf südlichem Teil des TG, Jagdrevier für Vögel und Fledermäuse (GML 2)



Foto 16: TG Süd, Blickrichtung Süd-Ost, Grünland auf südlichem Teil des TG, Fundort einer Zauneidechse (GML 2)



Foto 17: TG Süd, Standort 2, Waldameisen in der Mitte des Bildes (GML 2)



Foto 18: Wachturm, der als potenzielles Fledermausquartier umgebaut werden soll (Maßnahme M3)
Lage: Norde-Westen des UR (GML 2)